

Medienmitteilung
Bern, 7. Juni 2019

Rahmenabkommen Schweiz-EU

Der sgv begrüsst den Entscheid des Bundesrates nicht zu paraphieren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft, begrüsst den mutigen Entscheid des Bundesrates. Eine Paraphierung des Institutionellen Rahmenabkommens ist nicht dringlich. Mit diesem Entscheid setzt sich der Bundesrat für die Interessen des gesamten Landes und nicht für Partikularinteressen in der Wirtschaft ein.

Im Gegensatz zum überlegten Vorgehen des Bundesrates stehen die vehementen Forderungen einiger Konzerne nach einer sofortigen Unterzeichnung. Die Druckversuche stützten sich auf Umfragen, Gutachten, Studien und zweifelhaften Drohkulissen ab. «Ohne Klärung der offenen Punkte im vorliegenden Abkommen wird sich jedoch nie eine politische Mehrheit für ein Institutionellen Rahmenabkommens an der Urne finden lassen», sagt sgv-Direktor Hans-Ulrich Bigler. Die zeitliche Priorität liegt zunächst klar bei der Begrenzungsinitiative. Wird die Begrenzungsinitiative angenommen, erübrigt sich die Frage nach dem Institutionellen Abkommen sowieso. Wird sie abgelehnt, stärkt dies zweifellos die Personenfreizügigkeit. Die Paraphierung und Umsetzung des Abkommens können dann mit viel weniger Druck angegangen werden. Die Inhalte des Abkommens müssen jedoch – wo notwendig – präzisiert werden.

Kritikpunkte am Abkommen

Der sgv hat folgende Kritikpunkte am Abkommen:

- Gemäss dem Vertragstext ist die Anwendung von Schweizer Recht im Prozess der Streitbeilegung ausgeschlossen. Das ist für den sgv nicht akzeptierbar. Das Schiedsgericht legt den Streit gestützt auf die Auslegung des EuGHs verbindlich bei. Die Schweiz und die EU würden in diesem Prozess nicht mehr auf Augenhöhe agieren. Vielmehr würde das für die kommenden Jahre bedeuten, dass die Schweiz faktisch gezwungen wird, EU-Rechtsanpassungen zu übernehmen, wenn sie nicht vor Schiedsgericht Einspruch erheben will.
- Die Unionsbürgerrichtlinie regelt den freien Personenverkehr in der EU. Im Vergleich zu den Regelungen im Freizügigkeitsabkommen ist sie bezüglich Sozialhilfe und Niederlassung grosszügiger. Die Hürden für Ausschaffungen liegen höher. Der Ausschluss der Unionsbürgerrichtlinie muss im Institutionellen Rahmenabkommen oder in einem Anhang dazu explizit aufgeführt sein. Andernfalls ist ziemlich sicher damit zu rechnen, dass die EU diese Forderung zu einem späteren Zeitpunkt einbringt.
- Staatliche Beihilfen können Subventionen, Steuererleichterungen oder staatliche Beteiligungen an Unternehmen sein. In den Kantonen sind sie relativ weit verbreitet. Die EU will ein Beihilfe-Verbot mit Ausnahmen. Zwar gibt es keine konkrete Beihilfe-Regelung im Rahmenabkommen. Es gibt aber Grundsätze, die definiert werden. Die Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen von 1972 bezüglich der Beihilfen zu modernisieren, könnte sich als Einfallstor für Forderungen der EU entpuppen. Auswirkungen auf die Kantone sind unvermeidlich. Steuerrulings und gewisse Steuererleichterungen für KMU, die einige Kantone praktizieren, beispielsweise, würden unter die nicht zulässigen Beihilfen fallen. Jegliche staatlichen Beihilfen, die gewisse Unternehmen oder Industriezweige – u.a. auch die Tourismusförderung – unterstützen, wären mit den Regeln des Binnenmarktes nicht mehr vereinbar.

Nicht um jeden Preis

Aus wirtschaftspolitischen Überlegungen hat der sgv in der Vergangenheit die bilateralen Verträge mit der EU stets unterstützt und tut dies auch weiterhin. Der sgv unterstützt die Zielsetzung eines weitergehenden Zugangs zum EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen mit der EU in ausgewählten Bereichen bei grösstmöglicher Eigenständigkeit und ist deshalb grundsätzlich offen für ein Rahmenabkommen.

Oberstes Ziel muss eine Gesamtschau und eine Abwägung zwischen den Inhalten bzw. Vorteilen des Rahmenpaketes und des Preises der Schweiz – die Einschränkung der eigenen Souveränität – für das Entgegenkommen sein. Entscheidend ist letztlich der Marktzugang der Schweiz zur EU mit vernünftigen Auflagen durch die EU und zu einem akzeptablen Preis. Zum Vertragstext eines institutionellen Abkommens wird sich der sgv abschliessend dann äussern, wenn eine definitive Fassung vorliegt.

Weitere Auskünfte

Hans-Ulrich Bigler, Direktor, Tel. 031 380 14 14, Mobile 079 285 47 09

Henrique Schneider, stv. Direktor, Tel. 031 380 14 38, Mobile 079 237 60 82

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht.